

EIN VERANTWORTUNGSVOLLER ENTSCHEID



Fakten & Argumente Agenda Komitee ReferentInnen Bestellungen Medien
zur Fristenregelung d | f

Kurzargumentarium

Kurzargumentarium | Factsheets

Für den Entscheid der Frau / des Paares

Frauen und Paare sollen selber über den Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft entscheiden können, denn nur sie müssen mit dem Entscheid leben. Elternschaft ist eine grosse und lebenslange Verantwortung, sie soll deshalb freiwillig und mit Freude übernommen werden können.

Seriöse Beratung

Die Fristenregelung schreibt ausdrücklich vor, dass der Arzt/die Ärztin die Schwangere eingehend zu beraten und zu informieren hat und sie auf spezialisierte Beratungsstellen hinweisen muss.

Für Notlagen

Oft lassen mehrere Ursachen zusammen Schwangerschaftskonflikte entstehen. Niemand befürwortet Schwangerschaftsabbrüche, aber für solche Notlagen muss dieser Weg offen stehen. Dies ist der Sinn der Fristenregelung.

Das bisherige Gesetz ist veraltet

Die geltenden Gesetzesparagrafen wurden zu Beginn des letzten Jahrhunderts konzipiert und sind 1942 in Kraft getreten. Das Gesetz wird den heutigen Ansichten und Lebenssituationen nicht mehr gerecht.

Gleiche Rechte für alle

Die geltende Indikationenlösung von 1942 wird von Kanton zu Kanton und von Arzt zu Arzt sehr unterschiedlich angewendet. Das hat grosse Rechtsungleichheiten zur Folge. Die Fristenregelung wird für alle Frauen eine einheitliche, klare Situation schaffen.

Eine klare Regelung

Die Rechtsungleichheit und die wachsende Kluft zwischen Gesetz und Praxis führt für schwangere Frauen und behandelnde ÄrztInnen zu grossen Rechtsunsicherheiten. Frauen in Notlagen werden mit der Annahme der Fristenregelung nicht länger kriminalisiert.

Eine tolerante Lösung

Die Fristenregelung gibt Frauen die Möglichkeit des eigenverantwortlichen Entscheids. Sie zwingt niemanden zu irgend etwas. Wogegen das Abtreibungsverbot im Grunde nichts anderes will als Gebärzwang.

Kurzargumente im PDF Format

Ausführliche Factsheets

Weitere Informationen

Stand 03.01.2002 • [Druckformat](#) • [Schreiben Sie uns](#)

Komitee JA zur Fristenregelung • Postfach 6136 • 3001 Bern • Tel. 031 911 57 94 • Fax 031 911 69 94

• ja@fristenregelung.ch • PC 30-539967-3

Webmaster

MeNet Webdesign

cR Kommunikation

Komitee JA zur Fristenregelung

ARGUMENTE FÜR DIE FRISTENREGELUNG

Worüber stimmen wir ab?

Wir stimmen über eine Gesetzesvorlage des Parlaments ab, gegen die das Referendum ergriffen wurde. Das heisst, wir sagen Ja oder Nein zur Fristenregelung – um Nuancen wird es nicht gehen und andere Modelle (wie das Zwangsberatungsmodell der CVP) stehen nicht zur Auswahl. Falls das Gesetz abgelehnt würde, hätten wir über Jahre mit der veralteten Indikationenlösung von 1942 zu leben und radikale Abtreibungsgegner würden Aufwind bekommen.

Fristenregelung und Initiative «Für Mutter und Kind»

Es ist zu erwarten, dass wir gleichzeitig über die Fristenregelung und über die Initiative «Für Mutter und Kind» (MuKi) abstimmen müssen. Die beiden Vorlagen sind dem gleichen Thema gewidmet, haben aber nichts miteinander zu tun: Bei der MuKi-Initiative handelt es sich nicht um einen Gegenvorschlag zur Gesetzes-revision, sondern um ein quasi totales Verbot des Schwangerschaftsabbruches, das selbst bei einer Schwangerschaft, die durch eine Vergewaltigung entsteht, keinen Abbruch mehr zulässt. Sie würde uns um 100 Jahre zurückwerfen.

Es ist ausserordentlich wichtig, dass wir den Stimmenden den Unterschied der beiden Vorlagen erklären und sie für ein JA zur Fristenregelung und ein NEIN zur MuKi motivieren.

Unsere Argumente für die Fristenregelung

Für den Entscheid der Frau / des Paares

Frauen und Paare sollen selber über einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden können, denn nur sie müssen mit dem Entscheid leben. Elternschaft ist eine grosse und lebenslange Verantwortung, sie soll deshalb freiwillig und mit Freude übernommen werden können. Es ist verantwortungslos, sie aufzwingen zu wollen.

Verantwortung der Frau / des Paares

Zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Kind zu bekommen – oder eben nicht – hat tiefgreifende Auswirkungen für das Leben und die Lebensperspektiven der Frau und des Paares. Ungewollt schwangere Frauen wägen deshalb gründlich das Für und Wider dieser Schwangerschaft ab – meist zusammen mit ihrem Partner. Sie entscheiden sich im Bewusstsein um ihre Verantwortung gegenüber sich selbst, ihrem Partner, ihrer Familie und einem zukünftigen Kind. Wenn sie auf die Schwangerschaft verzichten, so in erster Linie deshalb, weil sie zur Überzeugung gelangt sind, dass sie unter den gegebenen Umständen einem Kind nicht die nötige Nestwärme bieten könnten. Ausserdem hat jedes Kind das Recht, ein erwünschtes Kind zu sein.

Seriöse Beratung

Frauen besprechen in aller Regel den Entscheid über einen Schwangerschaftsabbruch intensiv mit ihrem Partner, in ihrer Familie und ihrem Bekanntenkreis. Die Fristenregelung schreibt ausdrücklich vor, dass der Arzt/die Ärztin die

Schwangere eingehend zu beraten und zu informieren hat und sie auch auf spezialisierte Beratungsstellen hinweisen muss. Erfahrungen zeigen, dass Frauen, die eine zusätzliche Beratung wollen und brauchen, diese freiwillig suchen. Bereits heute sind die Kantone verpflichtet, ein kostenloses Beratungs- und Hilfsangebot zur Verfügung zu stellen. Wir sind dafür, dass dieses ausgebaut und dass für freiwillige Beratungen ein flächendeckendes und leicht zugängliches Netz von qualifizierten Beratungsstellen geschaffen wird.

Es geht also in dieser Abstimmung nicht um "Beratung ja oder Nein" seriöse Beratung ist so oder so gewährleistet.

Für Notlagen

Oft lassen mehrere Ursachen zusammen Schwangerschaftskonflikte entstehen: Zum Beispiel eine brüchige Beziehung, schwierige Lebenssituationen, Zweifel an der eigenen Eignung zur Mutter, finanzielle Sorgen, Zukunftsängste und Überforderung durch Mehrfachbelastungen oder durch bereits geborene Kinder, jugendliches oder fortgeschrittenes Alter. In einer solchen Notlage sollen die Betroffenen selber über den Schwangerschaftsabbruch entscheiden, wenn sie die Verantwortung für ein Kind in den gegebenen Lebensumständen nicht tragen können.

Niemand befürwortet Abtreibungen, aber für Notlagen muss dieser Weg offen stehen. Dies ist der Sinn der Fristenregelung.

Das bisherige Gesetz ist veraltet

Die geltenden Gesetzesparagrafen wurden zu Beginn des letzten Jahrhunderts konzipiert und sind 1942 in Kraft getreten. Das Gesetz wird den heutigen Ansichten und Lebenssituationen nicht mehr gerecht. Niemand will heute mehr Frauen wegen einer Abtreibung bestrafen. Die letzte Verurteilung war im Jahr 1988. Ein Gesetz, das aber kaum jemand mehr im ursprünglichen Sinne durchzusetzen gewillt ist, wird zur Farce und Heuchelei. Gesetze, die nicht mehr beachtet werden (können), schaden dem Rechtsstaat. Es ist also höchste Zeit, das Gesetz mit der gelebten Praxis und dem heutigen Empfinden in Einklang zu bringen. Die meisten europäischen Länder haben seit über 20 Jahren eine Fristenregelung.

Gleiche Rechte für alle

Die geltende Indikationenlösung von 1942 wird von Kanton zu Kanton und von Arzt zu Arzt sehr unterschiedlich angewendet. Das hat grosse Rechtsungleichheiten zur Folge. In einigen Kantonen sind Schwangerschaftsabbrüche noch immer nicht möglich (AI, NW, OW), in einigen anderen nur beschränkt und mit vielen Hürden. Die Fristenregelung würde für alle Frauen eine einheitliche, klare Situation schaffen und die Kantone verpflichten, Einrichtungen zu bezeichnen, die Abbrüche durchführen.

Eine klare Regelung

Die Rechtsungleichheit und die wachsende Kluft zwischen Gesetz und Praxis führt für schwangere Frauen und behandelnde ÄrztInnen zu grossen Rechtsunsicherheiten. Sie haben das Gefühl, sich konstant am Rande der Legalität zu bewegen. Viele Frauen sind völlig im Ungewissen, was nun eigentlich erlaubt oder verboten ist. Frauen in Notlagen werden mit der Annahme der Fristenregelung nicht länger kriminalisiert.

Eine tolerante Lösung

Die Fristenregelung gibt Frauen die Möglichkeit des freien Entscheids. Sie zwingt niemanden zu irgend etwas. Wogegen das Abtreibungsverbot im Grunde nichts anderes will als Gebärzwang. Die Fristenregelung ist ein vernünftiger Kompromiss. Sie anerkennt die grundsätzliche Schutzwürdigkeit des vorgeburtlichen Lebens (Regelung im Strafgesetzbuch). Sie gibt aber in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft dem Selbstentscheidungsrecht der Frau, die sich in einer Notlage befindet, den Vorrang.

Die Initiative «Für Mutter und Kind»

Die Initiative gibt sich mit der Forderung nach Hilfe für Mütter in einer Notlage ein frauenfreundliches Deckmäntelchen.

Die Initiative verlangt in erster Linie ein Totalverbot des Schwangerschaftsabbruchs – sogar wenn die Schwangerschaft aus einer Vergewaltigung entstanden ist. Sie würde uns um 100 Jahre zurückwerfen. Sie ist als absolut extrem zu verwerfen.

Nebenbei fordert die Initiative in unklarer Formulierung, dass die Kantone «Im Falle einer Notlage der Mutter die erforderliche Hilfe» gewähren sollen. Gemäss den Kommentaren der InitiantInnen erschöpft sich diese Hilfe in Almosen für bedürftige Mütter während des ersten Lebensjahres des Kindes. Finanzielle Unterstützung in einer Notlage ist heute bereits gewährleistet: Jede notleidende Frau hat Anspruch auf Sozialhilfe. Seit 1981 verpflichtet zudem ein Bundesgesetz die Kantone, Stellen zu schaffen, wo Schwangere kostenlose Beratung und Hilfe beanspruchen können. In diesem Punkt ist die Initiative also völlig überflüssig. Sogar die Schweizerische Bischofskonferenz lehnt die Initiative ab, weil sie in Bezug auf die Hilfsmassnahmen unzulänglich sei. Im Ständerat hat sie keine einzige Stimme erhalten.

Behauptungen und Gegenargumente

Alternative Modelle

Die CVP preist ihr "Schutzmodell mit Beratungspflicht" an und glaubt, damit ungeborenes Leben zu schützen. Frauen müssten sich unter Zwang von einer staatlichen Stelle beraten lassen – zusätzlich zum eingehenden Gespräch mit der Ärztin/dem Arzt.

Beratung durch Mediziner

Nach Annahme der Gesetzesrevision über die Fristenregelung obläge die Beratung den Ärztinnen und Ärzten. Ihnen fehlt jedoch die Kompetenz und Qualifikation für eine umfassende Beratung. Zudem hat der Arzt ein finanzielles Interesse am Schwangerschaftsabbruch und ist daher befangen.

Zweitberatung mit Zwang

Die Zweitberatung soll die Frauen vor dem Druck ihrer Umgebung schützen und ihnen zu einem verantwortungsbewussten Gewissensentscheid verhelfen. Ohne Obligatorium würden viele Frauen keine Beratungsstelle aufsuchen und wären mit sich alleine gelassen.

Selbstverständlich haben Frauen Anspruch auf umfassende Information und Beratung. Diese bekommen sie auch: in erster Linie durch die behandelnde Ärztin. Es gehört zu deren Sorgfaltspflicht, die schwangere Frau umfassend zu informieren, zu beraten und sie auch auf die bestehenden Beratungsstellen aufmerksam zu machen. Die Fristenregelung schreibt dies ausserdem ausdrücklich vor. Eine zwangsweise Zweitberatung bei einer staatlichen Stelle lehnen wir jedoch ab. Zwang und Beratung schliessen sich gegenseitig aus, denn Freiwilligkeit ist die unabdingbare Voraussetzung für Vertrauen und Offenheit im Rahmen eines beratenden Gesprächs. Zwang erzeugt Abwehrhaltung und Rechtfertigungsdruck und wird als demütigend empfunden. Zwangsberatung ist ein Widerspruch in sich und kontraproduktiv. Aus diesem Grund wird die Beratungspflicht von allen einschlägigen Berufsverbänden abgelehnt.

ÄrztInnen und Ärzte haben ihre PatientInnen in sehr vielen Bereichen zu beraten. Das gehört zu ihrer täglichen Arbeit. Die Behauptung zeugt von unglaublichem Misstrauen gegenüber der Ärzteschaft.

Nach Einführung der Fristenregelung würde die Beratung nicht anders aussehen als heute. Einzig das (oft zur reinen Formsache gewordene) Gutachten eines zweiten Arztes wird entfallen. Im eingehenden Vorgespräch mit der Patientin wird die Ärztin feststellen, ob eine zusätzliche Beratung durch eine spezialisierte Beratungsstelle hilfreich wäre. Vor und nach dem Eingriff finden weitere Arzt- oder Beratungsgespräche statt. Die Frau wird also mehrmals beraten – und all dies ohne gesetzlichen Zwang. Holland, Belgien und die nordischen Staaten haben mit diesem System gute Erfahrungen gemacht.

Der Zwang zur Beratung zeugt von Misstrauen gegenüber den Frauen. Sie sollen bevormundet werden, man will ihnen «ins Gewissen reden», weil man sie als zu schwach, zu unselbständig und zu leichtsinnig ansieht, einen verantwortungsvollen Entscheid zu fällen.

Wir haben ein anderes Frauenbild: Wir sind überzeugt – und die Erfahrung bestätigt dies –, dass die Frauen diesen schwierigen Entscheid in eigener Verantwortung fällen können und wollen, nach eigenem Wissen und Gewissen. Wenn sie das Bedürfnis nach einer zusätzlichen Beratung haben, suchen sie sich diese von selbst. Eine Zwangsberatung nach dem Modell der CVP brauchen sie deshalb nicht. Auf Freiwilligkeit basierende gute Beratungsangebote existieren bereits. Wir begrüssen ihren Ausbau zu einem flächendeckenden, niederschweligen Angebot. Eine Zweitberatung mit Zwang lehnen wir entschieden ab. Die Gegner der Fristenregelung sprechen davon, in einer Zweitberatung Frauen vom Druck ihrer Umgebung zu befreien. Unausgesprochen wollen sie selbst aber die Frau einem Druck aussetzen: nämlich das Kind auszutragen. Sie erklären ja auch immer wieder, dass eine Zweitberatung eine Möglichkeit sei, die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche zu senken. Eine ebenso falsche wie entlarvende Aussage.

«Erfolgreiche»

Zweitberatung

Mit einer Zweitberatung kann die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche gesenkt werden.

Erfahrungen aus Ländern mit Beratungszwang (heute nur noch Deutschland) zeigen, dass dieser keine Auswirkungen hat auf die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche. Die Behauptung der Gegner, in Deutschland liessen sich $\frac{1}{3}$ der Frauen durch Beratung umstimmen, ist falsch. Auch in Ländern ohne Beratungszwang entscheiden sich zwischen 2 und 15% der Frauen schliesslich doch noch zum Austragen. Frauen, für die schon alles klar ist, in eine zwangsweise Beratung zu schicken, ist ein kostspieliger administrativer Leerlauf. Schweden und Frankreich haben die Zwangsberatung aus dieser Erkenntnis abgeschafft.

Bereuen des Entscheides

80% der Frauen möchten den Schwangerschaftsabbruch rückgängig machen.

Viele Studien aus dem In- und Ausland belegen, dass die überwiegende Zahl der Frauen auch im Nachhinein voll und ganz zu ihrem Entscheid steht, die ungewollte Schwangerschaft abubrechen. Einige haben manchmal Zweifel an der Richtigkeit ihres Entscheides. Nur ganz wenige halten ihn im Nachhinein für falsch. Frauen hingegen, die eine ungeplante Schwangerschaft austrugen, zweifelten gemäss verschiedenen Studien weit häufiger an ihrem Entscheid.

Psychische Folgen des Abbruchs

Bei fast allen Frauen ist nach der Abtreibung ein seelisches Leiden feststellbar, das «Post Abortion Syndrome».

Jede Frau verarbeitet einen Schwangerschaftsabbruch anders. Negative Empfindungen, vor allem kurz nach dem Eingriff, sind nicht ausgeschlossen aber ebenso normal, wie nach jedem anderen schmerzlichen Entscheid. Es steht aber fest: Der Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft hat mehr positive als negative Auswirkungen auf die psychische Gesundheit der Frau. Frauen haben nach einem Schwangerschaftsabbruch nicht häufiger psychische Probleme als nach einer Geburt – und nicht häufiger als die Durchschnittsbevölkerung. Das ist durch eine umfangreiche nationale und internationale Fachliteratur belegt und wurde am 31. Mai 2001 an einer wissenschaftlichen Tagung in Bern erneut bestätigt. Ein «Post Abortion Syndrome» ist wissenschaftlich nicht anerkannt, sondern eine Erfindung der militanten Abtreibungsgegner in den USA. Ebenso ist wissenschaftlich belegt, dass ungewollte Kinder schlechtere Chancen haben im Leben als erwünschte und geliebte Kinder.

Verhütung

Heute gibt es genug sichere Verhütungsmethoden und niemand braucht mehr ungewollt schwanger zu werden.

Schweizer Paare verhüten gut, aber ungewollte Schwangerschaften gibt es auch mit den sichersten Methoden. Es gibt keine 100-prozentig sichere Verhütung. Deshalb sind nicht nur unerfahrene, junge Frauen von ungewollten Schwangerschaften betroffen.

Abtreibung wird zur Verhütungsmethode

Mit der Fristenregelung wird die Abtreibung zur Methode der Familienplanung. Oft nehmen Frauen bis zu zehn Abtreibungen vor.

Frauen in der Schweiz versuchen, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden. Die jährliche Erhebung der Schwangerschaftsabbrüche im Kanton Bern zeigt, dass es für über 80% der Frauen jeweils der erste Schwangerschaftsabbruch ist. Weniger als 5% der Frauen hatten früher bereits mehr als einen Abbruch. Es kann also nicht die Rede davon sein, dass mit der Fristenregelung Schwangerschaftsabbrüche zur «Verhütungsmethode» werden.

Die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche wird zunehmen

In allen Ländern hat die Liberalisierung zu einer Zunahme der Schwangerschaftsabbrüche geführt. In Holland steigt die Zahl dauernd an.

Methoden des Schwangerschaftsabbruchs

Die Methoden des Schwangerschaftsabbruchs werden mit dramatisierenden Worten («kräftiges Saugrohr», «Messer») beschrieben und mit blutrünstigen Bildern, meist von Föten nach der 12. Schwangerschaftswoche, unterlegt.

Mord

Abtreibung ist Mord.

Die Erfahrung lehrt: Die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche ist nicht von Abtreibungsgesetzen abhängig. Sie wird bestimmt durch die Praxis der Schwangerschaftsverhütung.

Wo es vor einer Liberalisierung viele illegale Abtreibungen und wenig Verhütungsmittel gab, nahm die Zahl der legalen Schwangerschaftsabbrüche nach der Liberalisierung zu - diejenige der illegalen entsprechend ab (z. B. Rumänien 1990). Wo sich vorher schon eine liberale Praxis eingebürgert hatte und Verhütungsmittel seit langem frei zugänglich, illegale Abtreibungen daher bereits verschwunden waren, gab es keine Zunahme (Norwegen 1979, Holland 1985). Das entspricht der heutigen Situation in der Schweiz.

Seit den 70er Jahren hat sich die Praxis des Schwangerschaftsabbruchs in der Schweiz stark liberalisiert. In der Folge sind die illegalen Abtreibungen (sie wurden in den 60er Jahren auf mind. 20'000 geschätzt) verschwunden. Trotzdem ist die Zahl der legalen Abbrüche nicht etwa angestiegen, sondern ebenfalls von etwa 15-16'000 auf 12-13'000 gesunken, weil sich gleichzeitig eine gute Verhütungspraxis eingebürgert hat.

In Holland blieb die Zahl nach Einführung der Fristenregelung 1985 bis 1993 stabil. Seither ist sie angestiegen, vorwiegend weil eine starke Zuwanderung stattgefunden hat von Frauen aus Ländern, wo sich Verhütung noch nicht eingebürgert hat. Ihre Abtreibungsrate ist 5-10 mal höher als jene gebürtiger Holländerinnen.

Für den künstlichen Schwangerschaftsabbruch kommt je nach Zeitpunkt eine andere Methode zur Anwendung. Mehr als 80% der Abbrüche werden vor Ende der 10. Woche nach der letzten Periode durchgeführt (d.h. vor Ende der 8. Woche nach der Befruchtung. Der Embryo misst dann etwa 2 cm.):

■ Absaugmethode (7. bis 14. Woche nach der letzten Periode): Unter örtlicher Betäubung oder kurzer Vollnarkose wird der Gebärmutterhalskanal mit Metallstiften vorsichtig auf einen Durchmesser von 6 bis max. 12 mm ausgeweitet. Über ein Saugröhrchen, das an einer elektrischen Vakuumpumpe angeschlossen ist, wird der Inhalt der Gebärmutter abgesaugt. Der Eingriff dauert 5-10 Minuten.

■ Medikamentöse Methode (Mifegyne/RU 486): Diese Methode kann sehr früh in der Schwangerschaft zur Anwendung kommen und ist bis 49 Tage nach der letzten Periode zulässig. Das Medikament stoppt die Wirkung des Hormons, das zur Erhaltung der Schwangerschaft notwendig ist. Die Nebenwirkungen und die Komplikationsrate sind gering (Bauchschmerzen, Übelkeit, Durchfall, gelegentlich starke Blutungen). Das Medikament muss unter ärztlicher Aufsicht eingenommen werden.

■ Bei medizinisch notwendigen Abbrüchen wird nach der 14. Woche meist mit Prostaglandin-Hormonen eine Fehlgeburt eingeleitet.

Mord ist ein strafrechtliches Delikt, nämlich die vorsätzliche, besonders skrupellose und verwerfliche Tötung eines geborenen Menschen. Es ist deshalb unredlich, den rechtlich klar definierten Schwangerschaftsabbruch im Rahmen der Fristenregelung mit Mord zu bezeichnen. Es ist ferner ausserordentlich verletzend für alle betroffenen Frauen, ihre Partner und die beteiligten ÄrztInnen, sie mit skrupellosen

Der Embryo ist ein vollwertiger Mensch

Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass der Embryo von der Befruchtung an Mensch ist. Er hat daher von Anfang an ein Recht auf Leben.

Leben schützen

Der Rechtsstaat muss das menschliche Leben um jeden Preis schützen.

MörderInnen und Mordgehilfen gleichzusetzen.

Der Entscheid zum Schwangerschaftsabbruch ist kein aggressiver Akt gegen Dritte. Es ist die Weigerung, im jetzigen Zeitpunkt und unter den gegebenen Umständen die grosse Verantwortung der Mutterschaft zu übernehmen – aus wohlüberlegten Gründen.

Ein Embryo ist nicht ein eigenständiger Mensch. Er ist für seine Entwicklung zum Menschen von Körper, Seele und Geist der schwangeren Frau vollständig abhängig, mit ihr verwoben. Nach dem Empfinden der meisten Menschen kommt dem Embryo und Fötus mit fortschreitender Entwicklung eine zunehmende moralische Bedeutung und Schutzwürdigkeit zu. Dem trägt die Fristenregelung Rechnung. Doch weder unsere Verfassung und Gesetze noch internationale Abkommen räumen dem Embryo ein Recht auf Leben ein.

- «Nur bereits geborene Menschen sind Träger von Grundrechten».
(Botschaft des Bundesrates zur Revision der Bundesverfassung, 1996)
- «Die Persönlichkeit beginnt mit dem Leben nach der vollendeten Geburt».
(Art. 31 des Zivilgesetzbuches)

Die Wissenschaft kann Auskunft geben, was zu welchem Zeitpunkt der embryonalen Entwicklung geschieht. Was den Menschen ausmacht, ist hingegen eine philosophische Frage. Es herrscht in unserer Gesellschaft kein Konsens darüber, welcher Stellenwert embryonalem Leben zukommt im Vergleich mit anderen Werten wie z.B. dem Selbstbestimmungsrecht der Frau. Es geht in dieser Frage um ganz persönliche Werthaltungen. In einer demokratischen Gesellschaft gibt es in solchen Fällen nur eine Möglichkeit: Andere Meinungen sind zu respektieren. Man darf nicht eine persönliche Weltanschauung andern per Gesetz aufzwingen wollen.

Die Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs schützt Leben: Strikte Abtreibungsverbote sind das schlechteste Mittel, um Leben zu schützen. Sie treiben Frauen in die Illegalität, wo viele ihr Leben riskieren.

Leben schützen kann nicht heissen, Frauen unter Srafdrohung zum Gebären zu zwingen. Gebärzwang ist unethisch. Ungewollte Schwangerschaften haben schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit von Frauen, aber auch von Kindern und Familien. Deshalb müssen Abtreibungsgesetze dem Recht auf Leben und Gesundheit vor allem der Frauen Rechnung tragen.

Echter Lebensschutz kann nicht gegen die Frauen, sondern nur mit ihnen verwirklicht werden. Er muss sich in der Prävention ungewollter Schwangerschaften und in der Sozialpolitik beweisen. Z.B.:

- verstärkte Anstrengungen für Sexualerziehung, Ausbau der Familienplanungsstellen;
- Massnahmen zum Schutz der Mutterschaft (Mutterschaftsversicherung, Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung, damit Familie und Beruf miteinander vereinbart werden können).

Schwangerschaftsabbrüche bis zur Geburt

Die Fristenregelung ermöglicht Abtreibungen bis zur Geburt.

Auch heute sind, bei medizinischer Notwendigkeit, Schwangerschaftsabbrüche theoretisch bis zur Geburt zulässig. Mit der Fristenregelung wird also für Schwangerschaftsabbrüche nach der 12. Woche nichts Neues eingeführt. Die neue Regelung hält im Gegenteil sogar fest, dass die «Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage» umso grösser sein muss, je weiter die Schwangerschaft fortgeschritten ist. In der Praxis werden allerdings nach der 24. Woche keine Abbrüche mehr vorgenommen. Daran wird sich mit der Fristenregelung nichts ändern.

Spätabbrüche werden erleichtert

Mit der «schweren seelischen Notlage» wird im neuen Gesetz eine neue, beliebig interpretierbare Indikation für Schwangerschaftsabbrüche nach der 12. Woche eingeführt.

Diese Behauptung ist falsch, denn es wird keine neue Indikation geschaffen. In der heute geltenden Indikationenregelung ist von «grosser Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangeren» die Rede. Bereits diese Regelung schliesst in Anlehnung an die Gesundheitsdefinition der Weltgesundheitsorganisation WHO psychische und soziale Aspekte mit ein. Die Trennung von Körper und Psyche widerspricht dem heutigen Verständnis von Gesundheit. Abbrüche im fortgeschrittenen Stadium der Schwangerschaft sind immer dramatische Einzelfälle. Sie machen weniger als 5% aller Eingriffe aus.

Adoption / Babyklappe

Die Alternative zur Abtreibung ist die Adoption. Es warten viele Paare in der Schweiz sehnsüchtig auf ein Adoptivkind. Für verzweifelte Frauen, die anonym bleiben wollen, ist die Babyklappe ein Angebot.

Für einige ungewollt schwangere Frauen kann Adoption eine Lösung sein. Sie darf aber niemals aufgezwungen werden. In den meisten Fällen wird eine solche Entscheidung als ausserordentlich schmerzlich erlebt. Adoptivkinder suchen oft ein Leben lang die leibliche Mutter. Adoption ist da, um elternlosen Kindern zu Eltern zu verhelfen, nicht um kinderlosen Paaren ein Kind zu verschaffen. Die Babyklappe ist nichts anderes als ein PR-Gag von «Mutter und Kind». Diese «Lösung» lässt Frauen, die sich nach einer Geburt in einer Extremsituation befinden, völlig im Stich und sichert nicht einmal ihre medizinische Betreuung.

Die Initiative «Für Mutter und Kind»

Die Initiative gibt sich mit der Forderung nach Hilfe für Mütter in einer Notlage ein frauenfreundliches Deckmäntelchen.

Die Initiative verlangt in erster Linie ein Totalverbot des Schwangerschaftsabbruchs – sogar wenn die Schwangerschaft aus einer Vergewaltigung entstanden ist. Sie würde uns um 100 Jahre zurückwerfen. Sie ist als absolut extrem zu verwerfen.

Nebenbei fordert die Initiative in unklarer Formulierung, dass die Kantone «Im Falle einer Notlage der Mutter die erforderliche Hilfe» gewähren sollen. Gemäss den Kommentaren der InitiantInnen erschöpft sich diese Hilfe in Almosen für bedürftige Mütter während des ersten Lebensjahres des Kindes. Finanzielle Unterstützung in einer Notlage ist heute bereits gewährleistet: Jede notleidende Frau hat Anspruch auf Sozialhilfe. Seit 1981 verpflichtet zudem ein Bundesgesetz die Kantone, Stellen zu schaffen, wo Schwangere kostenlose Beratung und Hilfe beanspruchen können. In diesem Punkt ist die Initiative also völlig überflüssig. Sogar die Schweizerische Bischofskonferenz lehnt die Initiative ab, weil sie in Bezug auf die Hilfsmassnahmen unzulänglich sei. Im Ständerat hat sie keine einzige Stimme erhalten.